

## KURZ NOTIERT

**Spitzenwert:** Im zweiten Corona-Jahr 2021 ist laut dem Statistischen Bundesamt die Pro-Kopf-Menge an **Haushaltsabfällen** in Deutschland gegenüber 2020 um 7 Kilogramm auf den **Rekordwert** von 483 kg gestiegen. Die jüngste Zunahme ist **Haus- und Sperrmüll** sowie organischen und sonstigen Abfällen geschuldet. Das Aufkommen der in Gelben Säcken und Tonnen, der Papier- und der Glassammlung erfassten **Verpackungen** nahm dagegen pro Kopf um 3 kg auf 149 kg ab. Insgesamt wurden 40,2 Millionen Tonnen Abfälle gesammelt, 570 000 t oder 1,5 Prozent mehr als 2021.

**Auf Wiedersehen:** Der Kaffee- und Nofood-Anbieter **Tchibo** bietet Kunden ab sofort To-go-Kaffee im **Mehrwegbecher** gegen **1 Euro Pfand** an. Der Behälter mit einem Korpus aus Polypropylen und Deckel aus Polyethylen kann nach Unternehmensangaben in jedem Tchibo-Shop gegen Pfanderstattung retourniert werden. Am Ende seiner Verwendungszeit werde der in Deutschland von **Elasto**, Sulzbach-Rosenberg, produzierte Becher vom Hersteller recycelt, teilen die Hanseaten mit.

**Kompromiss:** Das EU-Parlament und der EU-Rat haben sich auf eine neue **Batterieverordnung** verständigt. Diese verlangt für Gerätebatterien eine Sammelquote von 63 (aktuell: 45) Prozent bis Ende 2027 sowie 73 Prozent bis Ende 2030. Für E-Fahrräder und -Scooter gelten 51 Prozent bis Ende 2028 sowie 61 Prozent bis Ende 2031. Die Verordnung sieht zudem **Mindest-Einsatzquoten** für Rezyklate der Materialien Lithium und Nickel-Cadmium sowie Vorschriften zum leichteren **Austausch** von Batterien in Geräten und Fahrzeugen vor.

**Vorlagen-Füllhorn:** Der Spezialist **UPM Raflatac** bietet Markenherstellern ein digitales **Etikettenmaterial-Musterbuch** für Wein, Spirituosen und Getränke an. Mit dem globalen, nach Regionen gegliederten Tool können Designer HD-Bilder herunterladen und in ihrer bevorzugten Design-Software verarbeiten. Im Musterbuch kann nach dem visuellen Erscheinungsbild des Obermaterials oder nach Materialfunktionen und -merkmalen **gefiltert** werden.

## Industrie bemängelt Energiepreibremse

Aus Sicht des Verbands Die Papierindustrie wird die beschlossene Bremse für Strom und Gaspreise die Branche kaum entlasten. Laut Präsident Winfried Schaur sind zum einen die Eintrittshürden für Beihilfen „viel zu hoch“ angesetzt. Zum anderen seien die avisierten Zuschüsse von einmalig 4 Mio. Euro nur „ein Tropfen auf den heißen Stein“ angesichts der Energiekostensteigerungen für Papierfabriken in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe. Was die energieintensive Papierproduktion nicht entlaste, könne auch nicht bei Kunden wie Druckern, Verlegern sowie Herstellern von Verpackungen und Papierprodukten ankommen, die etwa die Food- und Pharma-Industrien beliefern. Die Hoffnung verschiedener Wertschöpfungsketten, wieder Liefer- und Preissicherheit beim Papier zu erhalten, werde sich unter diesen Umständen nicht erfüllen. Deshalb fordert Schaur die Bundesregierung auf, erneut mit der EU-Kommission über den Abbau der regulatorischen Hürden der Energiepreibremse zu verhandeln. Vor allem der Referenzzeitraum des „umstrittenen Ebitda-Kriteriums“ müsse mit Brüssel nachverhandelt werden, damit die nationalen Beihilfen wirken könnten. *hdw/lz 51-22*

# Energiekrise setzt der Wellpappen-Branche zu

*Kosten steigen deutlich stärker als die Erlöse – Verunsicherte Kunden ordern weniger – Branchenverband VdW verlegt Sitz nach Berlin*

Nach dem Allzeithoch im vorigen Jahr dürfte der Absatz der deutschen Wellpappen-Hersteller 2022 wieder auf das Niveau von 2020 sinken. Weitere Einbußen werden erwartet. Der Anstieg der Durchschnittserlöse reicht nicht zum Auffangen der noch stärker gewachsenen Produktionskosten aus.

Auch in der Wellpappen-Industrie schlagen drastisch gestiegene Rohstoff- und Energiepreise spürbar ins Kontor. Von Januar bis August 2022 haben die im Branchenverband VdW organisierten Unternehmen etwa 5,5 Milliarden Quadratmeter des Packmittels abgesetzt. Arbeitstäglich gerechnet sind das 5,1 Prozent weniger als beim historischen Rekord im Vorjahr. Für das Gesamtjahr erwarten die Darmstädter gar ein Minus von 6,5 Prozent und damit den Rückfall auf den Absatz im ersten Pandemie-Jahr. Nur zwei Monate vor dem Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine hatte die Prognose des Herstellerverbands für 2022 noch ein Mengenplus in Höhe von gut 4 Prozent in Aussicht gestellt.

Die VdW-Mitglieder haben von Januar bis August pro Quadratmeter einen Durchschnittserlös von 74,2 Cent erzielt. Der Wert liegt um gut 28 Prozent über dem Durchschnitt des gesamten Vorjahres. Allerdings blieb die dadurch realisierte Erlössteigerung um 27,5 Prozent deutlich hinter der Eskalation der Produktionskosten zurück.

Nach Verbandsangaben lag der Durchschnittspreis für die wichtigste Ressource Wellpappenrohmaterial im Oktober um gut 80 Prozent über dem letzten Tiefpunkt der Preisreihe im September des ersten Pandemie-Jahres. Hinzu kommen Gas- und Strompreise, die im August 2022 laut dem Statisti-

schen Bundesamt auf das Dreieinhalb-beziehungswise Zweieinhalbfache ihrer Vorjahreswerte gestiegen waren.

„Unsere Industrie konnte ihre Kapazitäten als Unterstützerin der Lieferketten nicht voll ausspielen“, sagt Steffen P. Würth in seiner Zwischenbilanz zum ausklingenden Geschäftsjahr. So ist die Anlagenauslastung der VdW-Mitglieder ist von 97,4 Prozent im Februar 2021 auf 81,9 Prozent im April 2022 abgeschmolzen. Dem VdW-Vorsitzenden zufolge hat auch ausreichend viel Verpackungsmaterial zur Verfügung gestanden. Doch die seit dem Ukraine-Krieg und der daraus resultierenden Energiekrise grassierende Unsicherheit habe die Nachfrage generell sinken lassen. In sieben von zehn wichtigen Abnehmerbranchen der Wellpappen-Industrie ist der Produktionsindex nach VdW-Berechnungen in den zwölf Monaten vor dem 1. September 2022 mit Raten von bis zu 4,4 Prozent geschrumpft. Das Ernährungsgewerbe ist eine von nur zwei belieferten Branchen, in denen der Wert sowohl im zweiten als auch im laufenden dritten Pandemie-Jahr zunahm.

Einhergehend damit konnte die Wellpappen-Branche – wie bereits im Vorjahr – die Kostensteigerungen laut Würth „nicht im erforderlichen Maß“ an die abnehmenden Industrien weiterreichen.

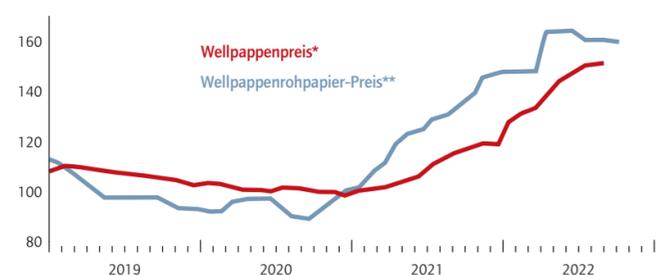
Für 2023 sei – vorbehaltlich wirksamer Gas- und Strompreibremsen sowie entsprechender Tarifabschlüsse – mit einem weiteren Absatzrückgang um 3,8 Prozent zu rechnen, so Oliver Wolfrum. Anlässlich eines Round-Table-Gesprächs mit Vertretern der Fachpresse gab der VdW-Geschäftsführer zudem bekannt, dass der Verband seinen Sitz von Darmstadt nach Berlin-Mitte verlegt. Künftig residiert die Verbandsgeschäftsstelle unter einem Dach mit dem Verband „Die Papierindustrie“ im Ge-



**Shelf ready:** Die Food-Industrie setzt auf Wellpappen-Warenträger am POS.

## Wichtigster Rohstoff eminent verteuert

Entwicklung der Preisindizes für Wellpappe und Wellpappenrohmaterial



Stand: 29. November 2022; \*VDW; \*\*Basis: EUWID, Gewichtung durch VdW; Januar 2015 = 100  
LZ GRAFIK, QUELLE: VdW

»Das aktuelle Konsumklima dürfte auch unsere Jahresbilanz beeinträchtigen«

Oliver Wolfrum, Geschäftsführer des Verbands der Wellpappen-Industrie

bäudekomplex des BDI an der Gertraudenstraße, Berlin-Mitte.

Wolfrum begründet den im Januar anstehenden Umzug mit dem Wunsch nach mehr räumlicher Nähe zum Gravitationszentrum der legislativen und exekutiven Entscheidung. Gemeinsam mit der Papierindustrie will die Wellpappen-Industrie im Dialog mit politischen Entscheidungsträgern erörtern, welche gesetzgeberischen Vorhaben dem Branchenwohl zuträglich sind und welche eher nicht. Zu den Top-Themen zählt Wolfrum den Verordnungsentwurf der EU zu Verpackungen und Verpackungsabfällen. *hdw/lz 51-22*

# Pflicht zum Mehrwegangebot greift auch im LEH

*VerpackG setzt ab 2023 neue Abgabe-Regeln für To-go-Getränke und -Speisen in Kraft / Von Carsten Bormann und Holger Hofmann*

Gastro-Betriebe, Lieferdienste und Lebensmittelhändler, die verzehrfertige Ware selbst verpacken und verkaufen, müssen nach dem Jahreswechsel ihren Kunden am Ort der Abgabe wahlweise auch Mehrwegverpackungen anbieten. Bei Verstößen drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 10 000 Euro.

Die Brüsseler und Berliner Gesetzgeber treiben die Entwicklung des Verpackungsrechts voran. Die Novelle des VerpackG setzt Vorgaben der Einwegkunststoff-Richtlinie (EU 2019/904) zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt in nationales Recht um.

Gemäß der §§ 33 und 34 VerpackG müssen Letztverreiber von Einweggetränkebechern und Lebensmittelverpackungen aus Einwegkunststoff, die beim Letztverreiber mit Ware befüllt werden, für die angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens auch Mehrwegverpackungen anbieten. Anbieter von Lebensmitteln zum Sofortverzehr dürfen ihre Waren weiterhin in Einwegverpackungen vertreiben. Sie müssen künftig jedoch zwingend eine Mehrweg-Alternative anbieten.

Die Neuerungen zielen auf Gastro-Betriebe und Lieferdienste ab, aber auch auf den LEH. Betroffen sind beispielsweise Salat- oder Sushi-Bars in Supermärkten, in denen Kunden die

Ware bislang selbst in bereitgestellte Einwegverpackungen füllen konnten.

Ware in Mehrwegverpackungen darf nicht zu höheren Preisen oder schlechteren Bedingungen angeboten werden als Ware in Einwegverpackungen. Zulässig ist allerdings die Erhebung eines Pfandes, als Anreiz zur späteren Rückgabe. Letztverreiber müssen zudem Endverbraucher in der Verkaufsstelle mittels deutlich sicht- und lesbarer Informationen auf die Möglichkeit hinweisen, die Waren auch in Mehrwegverpackungen zu erhalten. Schließlich müssen sie diese zurücknehmen, die sie selbst in den Verkehr gebracht haben. Sie können sich allerdings freiwillig an einem übergreifenden Mehrwegsystem beteiligen.

Von der Pflicht zum Mehrwegangebot befreit sind Kleinbetriebe wie Imbissbuden mit maximal fünf Beschäftigten und 80 Quadratmetern Verkaufsfläche sowie Betreiber von Verkaufsautomaten. Sie müssen Endverbrauchern nur anbieten, Waren in selbst mitgebrachte Behälter abzufüllen.

Die Mehrwegangebotspflicht gilt zudem nicht für Verpackungen, die ein Dritter mit Ware befüllt und angeliefert hat. Bietet ein Supermarktbetreiber also von einem Zulieferer fertig verpackten Salat oder Sushi an, muss er keine Mehrwegverpackungen bereitstellen.

Bislang ungeklärt und von Behörden uneinheitlich beantwortet ist, ob diese Ausnahme auch gilt, wenn Waren nicht von einem selbstständigen Zulieferer,

sondern etwa von einer zum Unternehmen gehörenden, aber räumlich getrennten Zentralküche zubereitet und verpackt werden.

Gegen eine Erstreckung der Mehrwegangebotspflicht auf diese Konstellation spricht, dass der Ort der Verpackung und der des Inverkehrbringens der Lebensmittel auch hier auseinanderfallen – genauso wie im Fall der Verpackung und Anlieferung durch einen selbstständigen Zulieferer. Damit besteht kein praktischer Unterschied zum

schied, ob diese Prozesse in getrennten Räumlichkeiten stattfinden. Entscheidend ist, dass Verpackungen an einem bestimmten Ort anfallen, etwa einer Verkaufsstelle mit eigener Küche. Beim Verkauf von in Zentralküchen verpackten Waren fallen Verpackungen jedoch nur bei der Zentralküche, nicht aber bei den Verkaufsstellen an. Belieferte Verkaufsstellen halten deshalb keine Verpackungen vor, die zur Erstbefüllung mit Getränken und Speisen dienen und eingespart werden könnten.

Vorsätzliche Verstöße gegen die Mehrwegpflicht, die Pflicht zur gleichen Behandlung von Mehrwegverpackungen oder die Hinweispflicht können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen Verstößen drohen Geldbußen bis zu 5 000 Euro.

Unternehmen sollten daher dringend prüfen, ob sie die Mehrwegpflicht durch Beteiligung an einem Pfandsystem oder durch eine eigene interne Lösung umsetzen. Einzelhändler, die von örtlich getrennten Zentralküchen verpackte To-go-Lebensmittel beziehen, sollten zuständige Behörden kontaktieren und mögliche Ausnahmen von der Mehrwegpflicht miteinander abstimmen. Bis die Rechtslage abschließend geklärt ist, besteht andernfalls bei Nichtumsetzung der Mehrwegpflicht ein Bußgeldrisiko. *lz 51-22*

## Unternehmen sollten den Anschluss an ein Pfandsystem prüfen

Bezug vorverpackter Ware von Dritten.

Zwar zählt die anliefernde Stelle in beiden Konstellationen zu jeweils verschiedenen Rechtsträgern. Auf die Zugehörigkeit zu einem oder zu unterschiedlichen Rechtsträgern kann es aber nicht ankommen, da dies keine Bedeutung für den Zweck der Mehrwegpflicht hat. Sie dient schließlich dazu, (Einweg-)Verpackungen am Ort ihrer erstmaligen Verwendung einzusparen, also am Ort ihrer Befüllung.

Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn Herstellung, Befüllung und Abgabe an Kunden räumlich zusammentreffen. Dort macht es dann auch keinen Unter-

Die Autoren sind Partner (Hofmann) bzw. Associate (Bormann) bei der Kanzlei Oppenhoff, Köln.